

Transparenz bei den Bürgerwerken

Erläuterung der Umlagen, Steuern und Abgaben | BürgerÖkogas

Für die Belieferung von BürgerÖkogas-Kunden sind wir verpflichtet, bundesweit folgende Umlagen, Steuern und Abgaben abzuführen:

- **Energiesteuer:** Die Energiesteuer fällt an, wenn Endverbraucher Gas aus dem Versorgungsnetz entnehmen. Steuerschuldner ist der Versorger, der die Energiesteuer an den Kunden weiterreicht. Die Energiesteuer bleibt zum 01.01.2022 unverändert.
- **CO₂-Abgabe:** Als wirtschaftlicher Anreiz für den Wechsel von fossilen zu regenerativen Energieträgern wurde zum 01.01.2021 ein nationaler Emissionshandel für CO₂-Ausstoß eingeführt. In den ersten Jahren werden zunächst feste Preise je Tonne CO₂ erhoben und diese Preise für unterschiedliche fossile Energieträger entsprechend ihres CO₂-Ausstoßes in einen Preis je kWh umgerechnet. Diese steigen jedes Jahr. Für Erdgas beträgt dieser ab dem 01.01.2022 0,546 Ct/kWh, für Biogas wird hingegen keine Abgabe fällig. Da BürgerÖkogas – je nach gewähltem Tarif – aus 5, 10 oder 100 % Biogas besteht, wird die Abgabe für Bürgerwerke-Kundinnen und -Kunden nur anteilig bzw. gar nicht fällig.
- **Bilanzierungsumlage:** Die bisherigen Marktgebiete – NetConnect Germany und Gaspool – wurden zum 01.10.2021 in ein gemeinsames Marktgebiet, der Trading Hub Europe (THE) überführt. Für die energiewirtschaftliche Tätigkeit in diesem Marktgebiet wird eine Bilanzierungsumlage fällig. Diese beträgt aktuell 0,000 Ct/kWh.
- **Konvertierungsentgelt:** Im Gasmarkt wird zwischen zwei unterschiedliche Qualitäten – L- und H-Gas – unterschieden. Die Unterscheidung bezieht sich auf den Energiegehalt (in kWh) pro Gasvolumen (in m³). Gasverteilnetze sind immer nur auf eine der beiden Qualitäten ausgelegt, daher müssen Gasmengen ggf. erst in die richtige Qualität konvertiert werden. Hierfür wird ein Konvertierungsentgelt fällig. Das Konvertierungsentgelt ist unverändert.
- **Konvertierungsumlage:** Zusätzlich zum Konvertierungsentgelt kann in den Marktgebieten eine Konvertierungsumlage erhoben werden. Diese bezieht sich nicht auf tatsächlich vorgenommene Konvertierungen der Gasqualität, sondern wird pauschal von den Betreibern der beiden Marktgebiete verlangt, um eventuelle Mindereinnahmen auszugleichen, wenn die Einnahmen durch das Konvertierungsentgelt nicht die realen Kosten decken. Die Konvertierungsumlage bleibt zum 01.01.2022 unverändert (bei 0 Ct/kWh).

Bei weiterführenden Fragen können Sie sich auch gerne direkt bei uns melden:

Bürgerwerke-Kundendialog | Tel.: +49 (0) 6221 39289 20 | kundendialog@buengerwerke.de